

RS OGH 1996/6/11 14Os31/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1996

Norm

DSG §1 Abs1

StGB §302 Abs1

StGB §310 Abs1

Rechtssatz

Die durch unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten bewirkte Verletzung des § 1 Abs 1 DSG ist in subjektiver Hinsicht dem Tatbestand des § 302 StGB nur dann zu unterstellen, wenn der Täter bei der wissentlich mißbräuchlichen Datenweitergabe es zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dadurch tatsächlich schutzwürdige Interessen des Betroffenen zu verletzen. Handelte er insoweit jedoch nur mit Gefährdungsvorsatz, kommt lediglich § 310 StGB in Betracht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 31/96

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 14 Os 31/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0099248

Dokumentnummer

JJR_19960611_OGH0002_0140OS00031_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at